2114. Veröffentlichung

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 23. Oktober 2020

wiener boerse

Zulassungen als Börsebesucher und Erteilung von Börsevollmachten
im Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) an der Wiener Börse als Wertpapierbörse

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 23. Oktober 2020 beschlossen, die Zulassung nachstehender Personen als

Börsebesucher im Handel mit Wertpapieren an der Wiener Börse als Wertpapierbörse

und deren Vollmachtserteilung wie angeführt antragsgemäß zu genehmigen:

mit Wirkung vom	Börsemitglied / Vollmachtgeber	Börsebesucher / Bevollmächtigte(r)
23.10.2020	**Société Générale S.A.** (Paris/F)	Angestellte(r): **Anne-Sophie Burtin**
23.10.2020	**Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt** (Frankfurt am Main/D)	Angestellte(r): **Andreas Golle**

Diese Börsebesucher sind mit angeführter Wirksamkeit im Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Handelssystem für das sie bevollmächtigende Börsemitglied berechtigt.

Wien, am 23. Oktober 2020 **WIENER BÖRSE AG**

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.